

Neue Behandlungsformen in der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker

Fachtag Come together

"Neue Behandlungsformen – neue Kooperationsanforderungen an ambulante und stationäre Einrichtungen in der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker"

am 27. April 2016 in Frankfurt



Gliederung

- Behandlungsformen in der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker – von was sprechen wir?
- Neue Behandlungsformen im Bereich der ambulanten (Weiter-)-Behandlung
 - Wechsel in die ambulante Entlassungsform
 - Wechsel in die ambulante Rehabilitationsform
- Zusammenfassung und Fazit
- Nachfragen

Medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker – Von was sprechen wir?



Behandlungsformen:

- Ambulante Behandlung (ARS)
- Stationäre Behandlung
- Ganztägig ambulante Behandlung
- Kombinationsbehandlung
- Ambulante Weiterbehandlung
 - Wechsel in die ambulante Entlassungsform
 - Wechsel in die ambulante Behandlungsform

und

- Nachsorge
- Adaption





Wesentliche Meilensteine der Weiterentwicklung

1978 1978 1987 1991 2001 2008	 → Beginn der Nachsorgeförderung → Empfehlungsvereinbarung Sucht "Suchtvereinbarung" → Empfehlungsvereinbarung Nachsorge → Einführung der Ambulanten Rehabilitation Sucht, Empfehlungsvereinbarung ambulante Reha Sucht (EVARS) → Vereinbarung Abhängigkeitserkrankungen → Rahmenkonzept zur ambulanten Rehabilitation
2013 2014 2015 2015	 → Rahmenkonzept Nachsorge → Rahmenkonzept zur Kombinationsbehandlung → Wechsel in die ambulante Entlassungsform → Wechsel in ambulante Behandlungsform

Neue Formen der ambulanten Weiterbehandlung



Status:

Die Vereinbarungen der einheitlichen Rahmenbedingungen und Indikationskriterien von DRV und GKV für den

- "Wechsel in die ambulante Entlassungsform" und
- "Wechsel in die ambulante Rehabilitationsform"

sind am **01.07.2015** in Kraft getreten

(Schreiben DRV Bund, vom 23.06.2015)



Wechsel in die ambulante Entlassungsform

Grundintention:

"Unter folgenden Rahmenbedingungen <u>soll</u> für Rehabilitanden in der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker der Wechsel in die ambulante Entlassungsform erfolgen <u>können</u>."

(Vereinbarung DRV/GKV, 20.01.2015. Schreiben DRV Bund, 23.06.2015)



Wechsel in die ambulante Entlassungsform

Indikationskriterien:

- Ambulantes Setting ist zur Fortsetzung der stationär begonnen Behandlung ausreichend ("leichtere" Fälle)
- Begründung und positive Prognose im ärztlichen Entlassungsbericht ist erforderlich:
 - Körperliche, soziale und geistige Voraussetzungen für ambulante Behandlung sind gegeben
 - keine weitere stationäre oder ganztägig ambulante Behandlung zu erwarten
 - Kein Rückfall zu erwarten
 - Die Fortsetzung der stationär begonnenen Behandlung im ambulanten Setting ist ausreichend, sinnvoll und zielführend



Wechsel in die ambulante Entlassungsform

Rahmenbedingungen und Leistungsrahmen:

- Beim Wechsel verkürzt sich stationäre bzw. ganztägig ambulante Phase
- Wechsel in ambulante Einrichtung nur bis zum Ablauf von 8 Wochen (Alkohol- / Medikamentenabhängigkeit) bzw. 16 Wochen (Drogenabhängigkeit) möglich
- Ambulante Behandlungsphase: 40 TE plus 4 TE über eine Zeitdauer von 26 Wochen (mit Verlängerungsoption)
- Wechsel spätestens 14 Tage vor der Entlassung beantragen (Formular G410). Antrag erfolgt in der stationären Behandlung. Die Entscheidung des Rehabilitationsträgers ist abzuwarten
- Wechsel kann in alle vom zuständigen Rehabilitationsträger zugelassenen ambulanten Einrichtungen erfolgen
- Beginn der ambulanten Phase spätestens eine Woche nach Entlassung stationär/ganztägig ambulant (Nahtlosigkeit)
- Gemeinsames Rahmenkonzept zur ambulanten Rehabilitation Abhängigkeitskranker (2008) gilt für Erreichbarkeit, Rückfallbearbeitung, Entlassungsbericht, Finanzierung)



Grundintention:

Das Behandlungsmodul "Wechsel in die ambulante Rehabilitationsform" <u>kann</u> für Rehabilitanden <u>angezeigt sein</u>, die nach der stationären / ganztägig ambulanten Behandlung einen weiteren medizinisch nachvollziehbaren Rehabilitationsbedarf im ambulanten Setting haben.

Voraussetzungen:

- spezifische Indikationskriterien
- formale Rahmenbedingungen
- Beispiele für modifizierte Therapieziele



Indikationskriterien:

- Wechsel stellt eine von verschiedenen Möglichkeiten der weiteren Behandlung dar. Andere in Betracht kommende Leistungen sind z.B.
 - Verlängerung der stationären oder ganztägig ambulanten Rehabilitation
 - Adaption, Nachsorge, ambulante oder ganztägig ambulante Entlassungsform mit Verkürzung der stationären Phase
 - Teilnahme an Selbsthilfegruppen oder ambulante Psychotherapie
- Es ist im Einzelfall zu prüfen, welche Leistung angezeigt ist
- Antrag und Begründung erfolgen <u>aus dem stationären Setting</u> heraus
- Aus Begründung <u>muss sich Erfordernis</u> zum Wechsel ableiten lassen
- Verschlüsselung im Entlassbericht mit Entlassungsform "7"

Leistungsrahmen:

- Stationäre Behandlungsphase ohne Verkürzung
- Ambulante Behandlungsphase: 40 TE plus 4 TE über eine Zeitdauer von 26 Wochen, mit Verlängerungsoption, wird angehängt.



Leistungsform für Rehabilitanden...(formale Rahmenbedingungen)

...die nach der stationären/ganztägig ambulanten Behandlung einen weiteren medizinischen Bedarf im ambulanten Setting haben,

...deren gesamter Behandlungsbedarf sich <u>erst</u> während stationärer/ganztägig ambulanter Rehabilitation zeigt,

...deren stationäre / ganztägig ambulante Behandlung aufgrund des Schweregrades der Erkrankung und der Komplexität der Teilhabestörung <u>nicht verkürzt</u> werden kann. Die Rehabilitationsziele sind jedoch im <u>ambulanten</u> Rehabilitationssetting <u>erreichbar</u>, Abgrenzung zur Kombibehandlung (= Behandlungsbedarf vorher bekannt)

Abgrenzung zur ambulanten Entlassphase (= "leichtere Fälle") komplexen psychischen Komorbidität (= Verlängerung stationär, amb. Psychotherapie)



Leistungsform für Rehabilitanden (Fortsetzung)...

...deren Behandlungsziele, aufgrund der komplexen Problemlage der Rehabilitanden nicht alle erreicht werden konnten oder deren Behandlungsziele während der stationären / ganztägig ambulanten Behandlung angepasst bzw. modifiziert wurden, die im ambulanten Setting weiter bearbeitet werden können,

Abgrenzung zur
ambulanten
Suchtnachsorge
(= Sicherung/Festigung)
und zu komplexen
psychischen
Komorbiditäten

...deren noch nicht erreichten, bzw. zusätzlich definierten Behandlungsziele ein ambulantes Setting erfordern und für die eine günstige Prognose im ambulanten Setting besteht,

Abgrenzung zur Adaption (= Arbeit und Wohnung) und zur Verlängerung der stationären Behandlung

...deren weitere Behandlungsziele in

<u>Abstimmung mit ihnen im Rahmen der</u>
stationären / ganztägig ambulanten Behandlung
<u>formulier</u>t und mit der ambulanten
Rehabilitationseinrichtung <u>abgestimmt</u> werden.



Beispiele für modifizierte Behandlungsziele, die speziell nur im ambulanten Setting bearbeitet werden können:

- Rückkehr in ein Feld mit erkennbarer pathologischer Beziehungsdynamik,
- erkennbarer Selbstwertproblematik und mangelnder Abgrenzungsfähigkeit bei der Umsetzung bisher gewonnener Erkenntnisse im sozialen Umfeld,
- > Änderung der Beziehungssituation,
- Erkrankung oder Tod des Partners, der Partnerin,
- Änderung im Erwerbsstatus,
- Auftreten/Erkennen zusätzlicher somatischer oder psychischer Erkrankungen

Neue Behandlungsmodule in der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker - Überblick



Rahmenkonzept	Wechsel amb.	Wechsel amb.	Kombinations-
Nachsorge	Entlassungsform	Rehabilitationsform	behandlung
 Schwerpunkt Soziotherapie Abgrenzung von Behandlung 20 + 2 GE Antrag während stationär / ganz- tägig ambulant Formular G0400 	 Verkürzung stationäre Phase Weiterführung ambulant 40 + 4 TE Wechsel nur bis 8/16 möglich Antrag während stationär / spätestens 14 Tage vor Entlassung Formular G0410 	 Stationäre Phase ohne Verkürzung Ambulante Phase wird angehängt 40 + 4 TE Antrag während stationäre Phase Formular G0410 	 Stationäre oder ganztägig ambulante Phase und ambulante Phase Antrag vor Behandlungs- beginn 8/16 und 40 + 4 TE Formulare G0100 / G0110

Fazit und Perspektiven:



- Das neue Behandlungsangebot ist vielfältig und komplex
- (Versuch) Lücke zu schließen für Weiterbehandlung im Zuge der Einführung des Rahmenkonzeptes Nachsorge
- Kriterien für diese Behandlungsformen wurden gemeinsam zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger entwickelt
- Ziel DRV Bund ist ein <u>einheitliches</u> Vorgehen unter den Leistungsträgern - ergebnisoffen
- Die "Reifung" der Produkte und deren Umsetzung erfolgt in der Praxis
- Die erfolgreiche Umsetzung erfordert die konsequente <u>Kooperation</u> und Abstimmung ambulant und stationär
- <u>Wichtig:</u> Leistungsform, insbesondere "Wechsel in ambulante Rehabilitationsform" ist nicht generalisiert und grundsätzlich individuell orientiert, d.h. die Bewilligung im Einzelfall ist stark von der Stichhaltigkeit der Begründung im Antrag abhängig
- Erforderlich, Reha-Anträge zu stellen, insbesondere zu ambulanten Behandlungsformen und Kombibehandlung

Neue Behandlungsformen in der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker



Danke für Ihre Aufmerksamkeit